

Informiert
und bewusst
vererben

Wie möchte ich mein Erbe regeln?

Eine praktische Entscheidungshilfe

Zum Nachschlagen

Juristische Begriffe sind oft nicht auf den ersten Blick zu verstehen. Deshalb erklären wir in diesem Verzeichnis die wichtigsten Ausdrücke kurz und knapp.

Begriff	Bedeutung
Abkömmlinge	direkte Nachkommen einer Person: Kinder, Enkel etc.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Erblasser	verstorbene Person, die einem oder mehreren Erben ihr Vermögen hinterlässt
erbrechtliche Bindungswirkung	Eigenschaft eines Erbvertrags ohne Änderungsklausel, die abweichende nachträgliche Regelungen des Erblassers ausschließt
gesetzliche Erbfolge	Erbfolge, die eintritt, wenn keine eigenen Regelungen getroffen werden
gewillkürte Erbfolge	selbstbestimmte Erbfolge mittels Testament, Erbvertrag oder Schenkungen
grober Undank	Umstand, bei dem ein Beschenkter sich so schwer gegenüber dem Schenkenden schuldig gemacht hat, dass das Geschenk zurückgefordert werden kann
Gütergemeinschaft	vollständige gemeinsame Veranlagung des Vermögens von Eheleuten während der Ehe
Güterrecht	Gesetz, das die Vermögensbeziehungen der Ehegatten untereinander regelt

Zum Nachschlagen

Begriff	Bedeutung
Gütertrennung	vollständige Trennung des Vermögens von Eheleuten vor und während der Ehe
Höchstpersönlichkeit der Verfügung	Grundsatz, nach dem niemand anders als der Vererbende selbst den letzten Willen formulieren darf – auch nicht mithilfe einer Vollmacht
letztwillige Verfügung	Anordnungen, die eine Person zur Regelung ihres Nachlasses festlegt
Nachlass	das Erbe, auch Erbschaft oder Erbmasse genannt
pauschaler Zugewinnausgleich	Erbeil (ein Viertel des Vermögens) des überlebenden Ehepartners bei einer Ehe in Zugewinnngemeinschaft
Pflichtteil	Mindestanteil am Erbe, der nahen Angehörigen per Gesetz zusteht
Pflichtteils-ergänzungsanspruch	Anrechnen von Schenkungen des Erblassers innerhalb der letzten zehn Jahre vor seinem Tod zum Pflichtteil
sittliche Pflicht	Leistungen an eine Person aus moralischem Empfinden
Testierfreiheit	Möglichkeit, in einem Testament frei über die Verteilung des Erbes zu bestimmen
Testierwille	ausdrücklicher Wille einer Person, den Nachlass selbständig zu regeln
Vertragsmäßige Verfügung	Verabredung, die mit einem Vertragspartner und unter notarieller Beurkundung getroffen wurde
Zugewinnngemeinschaft	Ehestand, bei dem die Vermögen der Ehepartner während der Ehe getrennt bleiben, nach Ende der Ehe jedoch ein Zugewinnausgleich errechnet wird



Entscheiden, was bleibt

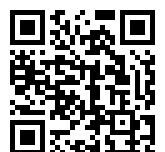
Wie können Sie Ihr Vermögen in Ihrem Sinne an Angehörige weitergeben? Die Möglichkeiten, selbstbestimmt zu vererben sind vielfältig – auf den ersten Blick vielleicht sogar komplex. Ein guter Einstieg in das Thema hilft, einen Überblick zu gewinnen und ein solides Fundament für Entscheidungen zu legen.

Dieser Ratgeber unterstützt Sie dabei, zu verstehen, wie Sie Ihre persönlichen Vorstellungen bei der Nachlassregelungen einbringen können. Er bietet nützliche Informationen, praktische Tipps und hilfreiche Checklisten, um das Erbe selbstbestimmt zu regeln.

Jede Situation ist einzigartig. Alle Fragen können wir in diesem Ratgeber nicht beantworten. Um Sie trotzdem zielführend beraten zu können, arbeitet die DEVK mit KLUGO zusammen. Das ist ein Netzwerk an sorgfältig ausgewählten und kompetenten Anwälten und Rechtsexperten in ganz Deutschland. Auf Wunsch vermittelt KLUGO Ihnen auch eine fundierte Erstberatung mit einem qualifizierten Rechtsexperten. Die DEVK unterstützt Sie bei Ihren Fragen zum Thema Erbschaft jederzeit gerne.

BGB-Online

Das gesamte Bürgerliche
Gesetzbuch zum Nachschlagen
von Paragraphen:



Inhalt

Einstieg

10 praktische Tipps zum Schenken und Vererben	4
Warum das Erbe regeln?	6
Verpflichtungen gegenüber nahen Angehörigen	8

Gesetzliche Erbfolge

Wie das Gesetz den Nachlass regelt	10
------------------------------------	----

Gewillkürte Erbfolge

Den Nachlass aktiv regeln	12
Das Testament – der letzte Wille	14
Was ist ein Erbvertrag?	18
Schenken statt Vererben	22

Vererben ohne Streit

26

Immobilien und Erbschaftsteuer

28

Hinterbliebene entlasten

30

Vorsorge für Ihre Liebsten

32

Exkurs: Spezialfälle

34



Praktisch: Mit dem Register am Seitenrand finden Sie sich im Ratgeber zurecht. Die farbliche Hervorhebung zeigt Ihnen das Kapitel, in dem Sie gerade lesen.

10 praktische Tipps zum Schenken und Vererben



Sammeln Sie wichtige Dokumente

Heben Sie Ihre Unterlagen an einem sicheren Ort auf. Sagen Sie Ihren Lieben, wo Ihr Notfallvorsorgeordner (S. 30) liegt. Dann verlieren sie im Ernstfall keine Zeit.

Setzen Sie frühzeitig ein Testament auf

Auch wenn das Thema unangenehm für Sie ist. Nur so halten Sie Ihre Wünsche rechtskräftig fest.



Beachten Sie den gesetzlichen Pflichtteil

Der steht Ihren nächsten Verwandten zu. Wenn diese Personen ihren Pflichtteil (S. 8) einfordern, müssen Ihre Erben diesen Anteil auszahlen.



Vermeiden Sie Streit um Ihr Erbe

Halten Sie Ihren letzten Willen klar fest. Mit einem Testament (S. 14) oder einem Erbvertrag (S. 18) regeln Sie alles rechtswirksam. Das kann niemand in Frage stellen.



Denken Sie über Schenkungen nach

Mit Schenkungen reduzieren Sie den Pflichtteil. Außerdem senken Sie die Steuerlast für Ihre Erben (S. 22).



Sichern Sie Ihren Partner ab

Mit dem Berliner Testament erbt zuerst nur Ihr Partner Ihren Nachlass.



Entgehen Sie Stolperfallen

Lassen Sie sich juristisch beraten. Fachleute für Erbrecht helfen Ihnen in Ihrer persönlichen Situation am besten.



Beachten Sie formale Vorschriften

Damit Ihr Testament gültig ist, müssen Sie es handschriftlich verfassen, datieren und unterschreiben.

Testament



Wählen Sie eine Person für die Testamentsvollstreckung aus

Jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person kann Ihren letzten Willen ausführen. Entscheiden Sie sich für jemanden, dem Sie blind vertrauen.



Restaurant

Antonio Leonard

Regeln Sie selbst die Nachfolge für Ihr Unternehmen

Das gilt auch für Betriebsvermögen und Gewerbeimmobilien. So bleibt Ihr Unternehmen auch im Ernstfall geschäftsfähig.





Warum das Erbe regeln?

Etwas zu hinterlassen, an dem Ihre Liebsten Freude haben, ist ein schöner Gedanke. Eine faire Verteilung des eigenen Vermögens gibt nicht nur ein gutes Gefühl, sondern kann auch Streitigkeiten vorbeugen. Denn das Vermachen materieller Werte ist oft mit emotionaler Wertschätzung verbunden.

Wie der Nachlass am gerechtesten verteilt wird, lässt sich nicht pauschal beantworten. In der Gesetzgebung steht die Fürsorge im Vordergrund, die man zu Lebzeiten für andere übernommen hat. Die **gesetzliche Erbfolge** versucht also diese Fürsorgepflicht über den Tod hinaus zu regeln. Sie richtet sich nach formellen Kriterien und kann nicht auf die jeweils sehr individuellen, sozialen und familiären Konstellationen eingehen. Deshalb gibt es die Möglichkeit, dass Sie selbst über Ihr Erbe entscheiden. In dieser sogenannten **gewillkürten Erbfolge** haben Sie in der Hand, was mit Ihrem Nachlass geschieht.

Gesetzliche Erbfolge: wenn Ihr Nachlass gesetzlich geregelt wird



Nach den **§§ 1924 – 1931 BGB** wird das Vermögen der verstorbenen Person (Erblasser) zu gesetzlich vorgeschriebenen Teilen und nach einer festgelegten Ordnung auf die Erben verteilt.

Zum Vermögen zählt rechtlich alles, was monetären Wert hat – negativ oder positiv. Das heißt, Ihr Vermögen sind unter anderem das Geld, wertvolle Gegenstände und Immobilien, die Sie besitzen, aber auch mögliche Schulden.

Gewillkürte Erbfolge: wenn Sie Ihren Nachlass selbst regeln

Die Lebenssituationen, Wünsche und familiären Verhältnisse sind so vielfältig, dass die gesetzliche Erbfolge möglicherweise nicht ganz passend ist. Sie können entscheiden, was mit Ihrem Vermögen geschieht. Folgende Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie Ihren Nachlass selbst regeln wollen:

- ein **Testament** verfassen
- einen **Erbvertrag** aufsetzen
- ein **Vermächtnis** schreiben
- eine **Stiftung** gründen
- zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens **verschenken**

Bei allen selbstbestimmten Regelungen gilt es, gewisse Vorschriften zu beachten. Nur dann sind diese auch rechtskräftig und Ihren Wünschen kann entsprochen werden.

Praxisbeispiel

Menschen außerhalb der Familie bedenken



Herr Mahlert ist glücklich verheiratet und lebt mit seiner Frau und seinem Sohn Holger ohne finanzielle Sorgen. Nach dem Tod seiner Frau lernt Herr Mahlert eine neue Partnerin kennen, mit der er schließlich zusammenzieht. Sie kümmert sich um ihn, als er im Alter Hilfe benötigt. Seit dem Tod der Mutter hat der Sohn Holger hingegen den Kontakt zu Herrn Mahlert gänzlich abgebrochen. Als Herr Mahlert stirbt, bekommt Holger das komplette Vermögen inklusive des Hauses, weil sein Nachlass auf Basis der gesetzlichen Erbfolge vererbt wird. Herrn Mahlerts Partnerin geht leer aus und muss sogar aus dem Haus ausziehen, in das nun Holger einzieht.



Wenn die gesetzliche Erbfolge greift, ist es möglich, dass Menschen nicht oder nur gering bedacht werden, die Ihnen eigentlich nahestehen. Es ist also ratsam, schon vorher genau abzuwägen, was Sie wem hinterlassen möchten.

Verpflichtungen gegenüber nahen Angehörigen

In Deutschland basiert das Erbrecht auf einem Grundsatz, der nur schwer zu umgehen ist: Fürsorge für nahe Angehörige. Deshalb haben Kinder, Ehepartner und manchmal auch Enkelkinder Anspruch auf einen Mindestanteil Ihres Erbes: den sogenannten **Pflichtteil**.

Egal, ob Sie ein Testament schreiben, einen Erbvertrag aufsetzen oder Ihr Vermögen verschenken – Ihren nahen Angehörigen steht ein bestimmter Anteil Ihres Vermögens zu, der Pflichtteil. Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt ihn automatisch. Sollten Sie die Pflichtteile bei Ihrer selbstbestimmten Nachlassregelung nicht bedacht haben, können die Angehörigen diesen einfordern.





Das Wichtigste in Kürze

- ✓ In der **gewillkürten Erbfolge** bekommen Personen den Pflichtteil nur dann, wenn sie ihn aktiv einfordern.
- ✓ Wer Anspruch auf einen Pflichtteil hat, muss ihn bei den Miterben durchsetzen.
- ✓ Die Pflichtteilsansprüche stehen nicht im Erbschein.
- ✓ Die Erben müssen eine berechtigte Person nicht über ihren Pflichtteilsanspruch informieren.

Wem steht ein Pflichtteil zu?



Grundsätzlich haben nur die engsten Angehörigen Anspruch auf einen Pflichtteil. Laut **§ 2303 Abs. 1, S.1, Abs. 2 BGB** haben Ihr **Ehepartner, Ihre Kinder** („Abkömmlinge“) und bei Kinderlosigkeit **Ihre Eltern** das Recht auf einen solchen Mindestanteil Ihres Erbes.

Wie hoch ist der Pflichtteil?

Die Höhe des Pflichtteils orientiert sich am Gesamtwert Ihres Vermögens. Diesen Wert genau zu bestimmen, ist unter Umständen sehr komplex. Hierzu bedarf es zunächst einer genauen Aufstellung des Vermögens, ggf. einer begutachtenden Person und der notariellen Beglaubigung. Wenn der Wert des Vermögens ermittelt wurde, lässt sich auch der Pflichtteil bestimmen: Der Wert des Erbteils, den die berechtigte Person eigentlich erhalten hätte, wird halbiert.

Wie das Gesetz den Nachlass regelt

Wenn Sie keine eigene Nachlassregelung getroffen haben, schreibt das Erbrecht genau vor, was mit Ihrem Vermögen passiert. Ihre nahen Angehörigen werden gemäß einer gesetzlich festgelegten Erbfolge bedacht. Damit Sie einschätzen können, ob Sie das wollen, erfahren Sie hier das Wichtigste über die gesetzliche Erbfolge.

Wer etwas in welchem Umfang von Ihrem Vermögen bekommt, entscheidet das Erbrecht anhand Ihrer Verwandtschaftsverhältnisse. Ihre Verwandten werden rechtlich dazu in sogenannte Ordnungen eingeteilt. Angehörige erster Ordnung erben zuerst. Wenn keine Verwandten dieser Rangordnung mehr leben, erbt der Personenkreis zweiter Ordnung usw.

Was erbt Ihr Partner?

Sind Sie verheiratet, zählt auch Ihr Ehepartner gesetzlich zu Ihren Erben. Deren Erbteil hängt davon ab, welche Verwandten erster und zweiter Ordnung noch als Erben in Frage kommen. Auch der Güterstand Ihrer Ehe ist für die Höhe des Erbes entscheidend. Eingetragene Lebenspartnerschaften werden erbrechtlich genau wie eine Ehe behandelt. Anders sieht es aber mit Partnerschaften aus, die rechtlich nicht verbrieft sind. Nicht eheliche Partner können nur mittels eines Testaments oder Erbvertrags als Erben aufgenommen werden.

Ehepartnerschaft mit Gütergemeinschaft

Ihr Ehepartner erbt neben Ihren Kindern ein Viertel des Vermögens. Tritt die zweite oder dritte Ordnung in Kraft, erhält Ihr Ehepartner die Hälfte. Wenn weder Kinder, noch Eltern oder Großeltern erben können, erhält Ihr Ehepartner die gesamte Erbschaft.

Ehepartnerschaft mit Gütertrennung

Haben Sie eine Gütertrennung vereinbart, teilt sich Ihr Ehepartner mit jedem Kind zu gleichen Teilen das Erbe. Das trifft nur bei ein bzw. zwei Kindern zu. Bei mehr als zwei Kindern erbt der Ehegatte ein Viertel.

Ehepartnerschaft in Zugewinnngemeinschaft

Leben Sie in einer Ehe mit Zugewinnngemeinschaft, können Sie grundsätzlich zwischen der erbrechtlichen und der güterrechtlichen Lösung wählen:





Erbrechtliche Lösung

Ihr Ehepartner erbt den gesetzlichen Erbteil von einem Viertel neben den Kindern. Zusätzlich zu diesem gesetzlichen Erbteil bekommt Ihr Partner den sogenannten pauschalen Zugewinnausgleich, ein weiteres Viertel des Vermögens. Insgesamt erhält Ihr Partner dann die Hälfte, eventuelle Kinder die andere Hälfte. Wenn Eltern oder Großeltern miterben, erbt Ihr Partner drei Viertel. Das macht dann die Hälfte neben den Kindern und neben Eltern und Großeltern drei Viertel.

Güterrechtliche Lösung

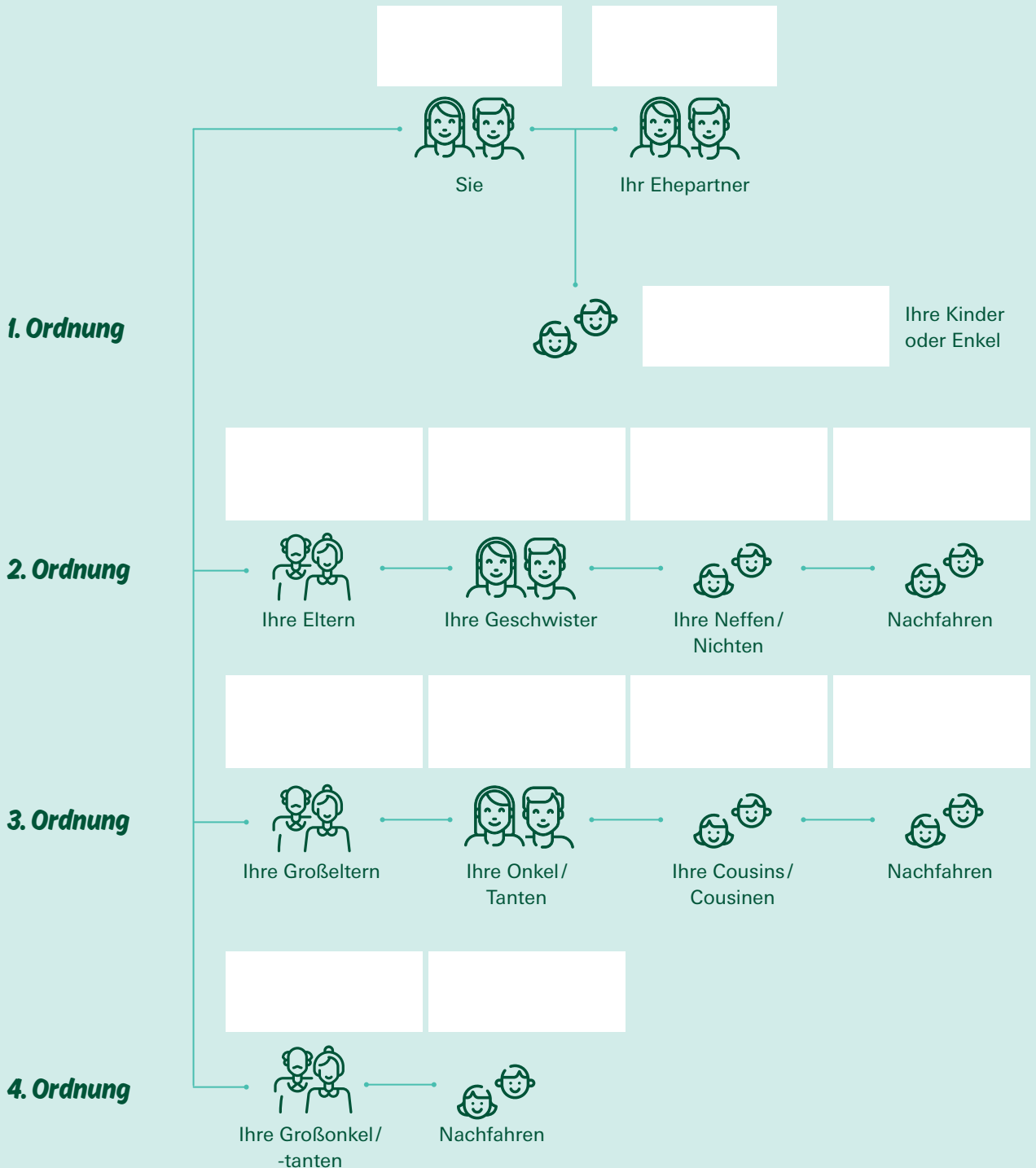
Wollen Sie eine güterrechtliche Lösung, muss Ihr Ehepartner das Erbe zunächst ausschlagen. Dann bekommt Ihr Partner nur den konkret errechneten Zugewinnausgleich und den Pflichtteil. Der gesetzliche Erbteil errechnet sich in diesem Fall nur nach dem Erbteil, der nicht um den pauschalierten Zugewinnausgleich erhöht wurde.



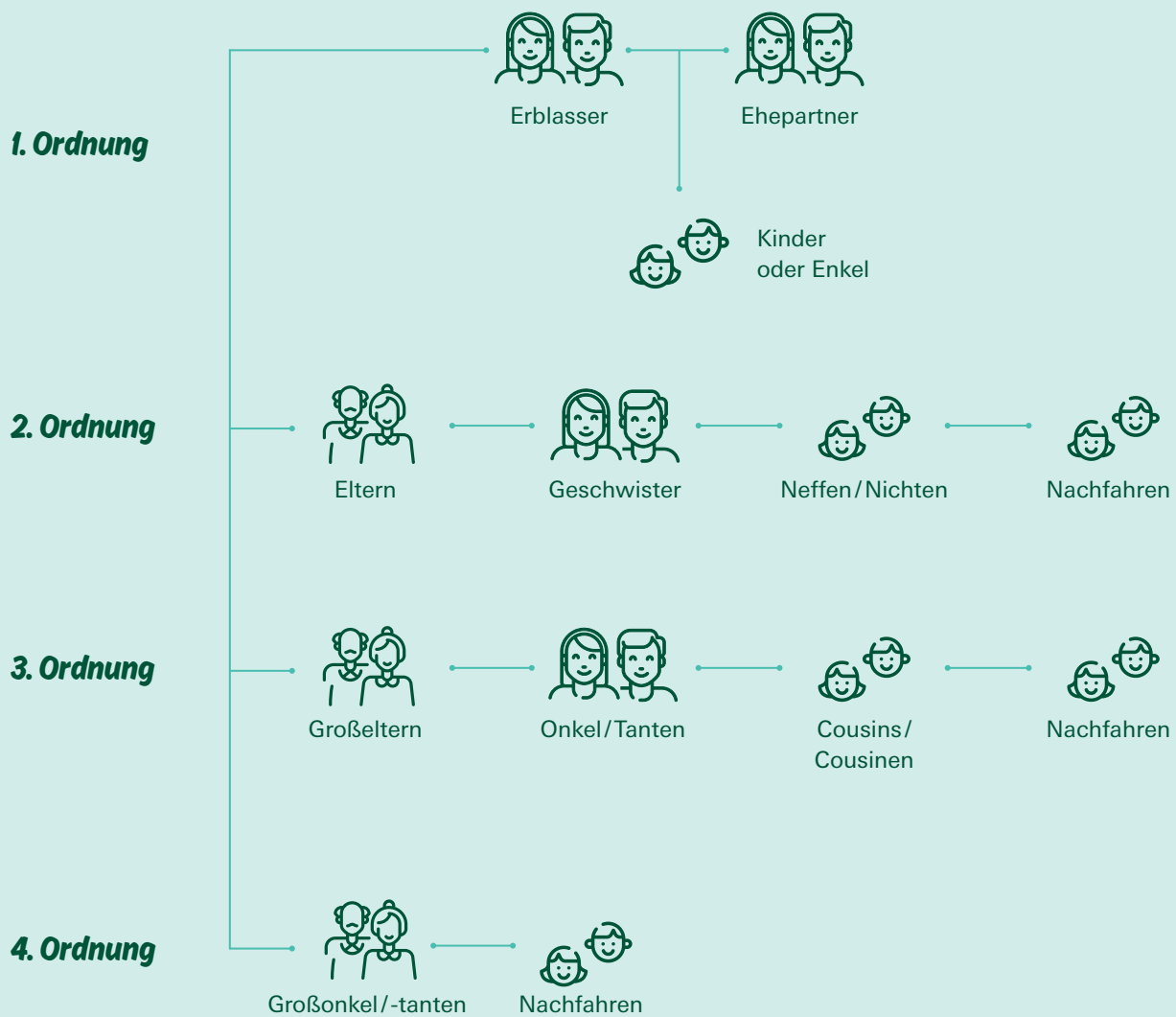
Sie wollen es genau wissen? Die Rangordnung der Erbfolge ist in den **§§ 1922 – 1931 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** festgehalten. KLUGO berät Sie gerne zu Ihrem Einzelfall.

Die gesetzliche Erbfolge

zum Selbstauffüllen



Die gesetzliche Erbfolge



Die gesetzliche Erbfolge im Detail

- Zuallererst werden Ihre eigenen Kinder und Ihr Ehepartner bedacht. Das Erbe wird unter den Kindern gleich verteilt. Wie hoch der Anteil für den Ehepartner ist, hängt vom Güterstand der Ehe ab (S. 10).
- Haben Sie keine Kinder, erben Ihre nächsten, leiblichen Verwandten: Ihre lebenden Eltern. Auch diese bekommen jeweils den gleichen Anteil Ihres Vermögens. **Lebt ein Elternteil nicht mehr, treten an dessen Stelle Ihre Geschwister.**
- Ihre Großeltern sind Erben dritter Ordnung. Wenn Sie also keine Kinder haben und Ihre Eltern nicht mehr leben, geht Ihr Vermögen an Ihre Großeltern. Auch sie erben allein und zu gleichen Teilen – also zu je einem Viertel. **An die Stelle eines toten Großelternanteils treten dessen Kinder und ggf. deren Nachkommen.**



Den Nachlass aktiv regeln

Sie haben viele Möglichkeiten, selbst über Ihr Erbe zu bestimmen. Dann gehen Sie den Weg der **gewillkürten Erbfolge** und ersetzen damit die gesetzliche Erbfolge.

Der im Grundgesetz verankerte Schutz des Eigentums garantiert, dass Sie eigenständig über Ihren Nachlass entscheiden können. Deshalb können Sie selbst festlegen, wer welchen Anteil von Ihrem Vermögen bekommen und wer etwa vom Erbe ausgeschlossen werden soll.

Diese Möglichkeit der selbständigen Nachlassregelung ist ein wertvolles Gut. Es erlaubt Ihnen, Ihre ganz individuelle Familien- und Lebenssituation beim Vererben zu beachten. Im Rahmen der Testierfreiheit können Sie auch Familienangehörige ohne sachlichen Grund als Erben ausschließen. Diesen bleibt dann nur der Pflichtteil (siehe S. 8).



Selbständige Nachlassregelungen

- ✓ Das **Testament** ist ein vollständig selbst verfasster und unterzeichneter Text, in dem Sie genau festhalten, wer welchen Anteil Ihres Vermögens bekommen soll.
- ✓ Im **Erbvertrag** legen Sie ebenfalls die Erben Ihres Vermögens eigenständig fest. Im Unterschied zum Testament sind hier mehr formelle Bedingungen zu beachten.

*Innerhalb eines Testaments oder Erbvertrags können Sie ein **Vermächtnis** anordnen. Damit vermachen Sie Personen bestimmte Gegenstände, ohne dass diese zu Erben werden.*

- ✓ Mit **Schenkungen** können Sie schon zu Lebzeiten große Teile Ihres Vermögens selbstgewählt an Menschen übergeben, denen es Ihres Erachtens zusteht.

Wann ist es sinnvoll, das Erbe selbst zu regeln?

- **nicht eheliche Beziehungen:** In diesem Fall erbt Ihr Partner gemäß der gesetzlichen Erbfolge nichts.
- **Wohltätigkeit:** Ein finanzielles Vermächtnis können Sie an Stiftungen oder wohltätige Organisationen nur dann weitergeben, wenn Sie das in Ihrem Testament oder Erbvertrag festgehalten haben.
- **Angehörige im Ausland:** Um größtmögliche Eindeutigkeit herzustellen, ist es hilfreich, die Erbfolge selbst zu bestimmen, wenn Sie Angehörige im Ausland haben.
- **besondere Verantwortung:** Wenn Sie z. B. ein behindertes Kind haben, können Sie mit einer eigenen Nachlassregelung vermeiden, dass Nachteile für Ihr Kind entstehen.
- **Verwandte enterben:** Nahe Angehörige können Sie nur enterben, wenn Sie dies ausdrücklich selbst in einem Testament, Erbvertrag oder mittels Schenkungen bestimmen. Der Pflichtteil lässt sich allerdings nur in sehr wenigen Ausnahmefällen umgehen.

Nichts ist für immer festgelegt

Die persönliche Situation kann sich immer wieder ändern. Glücklicherweise ist die Testierfreiheit im Gesetz umfassend. Deshalb können Sie auch eine testamentarisch oder erbvertraglich festgelegte Regelung jederzeit wieder ändern.



Vorsicht beim Ehegattentestament. Das hat nämlich wechselseitige **Bindungswirkung** und kann nach dem ersten Erbfall nur noch in besonderen Ausnahmefällen widerrufen werden.

Der letzte Wille

Das Testament, die „letztwillige Verfügung“, ist ein beliebter und unkomplizierter Weg, den eigenen Nachlass zu regeln. Sie brauchen dafür nur Papier und Stift.



Mit dem Testament und der sogenannten Testierfreiheit haben Sie einen großen Gestaltungsspielraum, selbst über die Verteilung Ihres Vermögens zu bestimmen. Das Wichtigste ist, dass es **handschriftlich verfasst** und von Ihnen **eigenhändig unterschrieben** ist. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, dass Ihr letzter Wille rechtskräftig ist. Diese beiden Testamentarten gibt es:

- Das **eigenhändige** oder **private Testament** ist die häufigste Art der Nachlassregelung. Es kann **ohne** Notar oder Zeugen geschrieben und jederzeit geändert werden.
- Das **öffentliche Testament** wird beim Amtsgericht aufbewahrt und schließt so die Gefahr der Fälschung aus. Dieser Weg garantiert zudem, dass das Testament im Sterbefall auch wirklich eröffnet und beachtet wird. Von einem öffentlichen Testament kann man nachträglich nur mit einem ganz neuen Testament abweichen.

Gemeinsam einen letzten Willen formulieren

Sie können auch als Eheleute ein Testament verfassen. Auch ein solches „Ehegattentestament“ kann öffentlich oder eigenhändig aufgesetzt werden. Sie beschließen und unterzeichnen dann gemeinsam, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll.



Sonderfall Berliner Testament

Die Eheleute setzen sich hierbei gegenseitig als Alleinerben ein. Sind beide Ehepartner verstorben wird das Erbe an eine zuvor bestimmte dritte Person übergeben. Diese dritte Person erbt beim Tod einer der Eheleute nichts; sie kann aber unter Umständen ihren Pflichtteil einfordern.

KLUGO bietet Ihnen eine Vorlage des Berliner Testaments zum Herunterladen:



Warum ein Testament schreiben?

Mit einem Testament stellen Sie sicher, dass Menschen an Ihrem Vermögen teilhaben, die in der gesetzlichen Erbfolge leer ausgehen würden. Sie können selbst bestimmen, wer welchen Anteil bekommen soll und müssen sich dabei nicht an die gesetzliche Rangordnung halten. Es ist auch möglich, Personen zu enterben, die eigentlich gesetzliche Erben wären. Diese sind allerdings berechtigt, den Pflichtteil anzufordern, wenn ihnen einer zusteht.

So wird's gemacht!

Diese Punkte müssen Sie beim Verfassen eines Testaments berücksichtigen:

1.

Formvorschriften einhalten

Rechtskräftig ist das Testament nur, wenn es handschriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben ist. Bei einem mehrseitigen Testament muss jede Seite am unteren rechten Rand mit Vor- und Nachnamen unterschrieben sein. **Einen Testamentvordruck auszufüllen, reicht nicht aus!**

2.

Testierfähigkeit beachten

Zum Schreiben eines Testaments müssen Sie mindestens 16 Jahre alt und zurechnungsfähig sein. Das Testament darf nicht unter Zwang entstehen.

3.

Ort- und Datum nicht vergessen

Da Sie zu Lebzeiten Ihr Testament widerrufen oder ändern können, sind Ort und Datum wichtige Angaben. Damit wird sichergestellt, dass auch wirklich das aktuelle Testament eröffnet wird.

4.

Angehörige informieren

Wenn Sie Ihr Testament nicht beim Amtsgericht hinterlegen, ist es ratsam, Ihren Angehörigen von der Existenz eines Testaments zu erzählen. So stellen Sie sicher, dass es auch Beachtung findet.

5.

Ein Testament nachträglich ändern

Sie können Ihr eigenes Testament jederzeit mit einer entsprechenden Notiz ändern. Die Änderung muss allerdings mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Wenn Sie Ihr Testament ganz neu aufsetzen wollen, sollten Sie explizit erwähnen, dass es sich um ein neues Testament handelt, das die alte Fassung außer Kraft setzt.

Ich, Martina Nowiki, geboren am 5.1.1956 in
Obertshausen, errichte folgendes Testament:

Ich erkläre, dass ich nicht durch Bindungen
aus einem früheren gemeinschaftlichen Testament
oder aus einem Erbvertrag an der Errichtung
dieses Testaments gehindert bin. Vorsorglich
habe ich alle bisher von mir getroffenen
Verfügungen von Todes wegen in vollem
Umfang auf.

Zu meinem Alleinerben setze ich meinen
Lebenspartner Michael Langenfels, geboren am ①
27.03.1957 in Darmstadt, ein.
~~Frank Kaufmann, geboren am ①
12.06.1954 in Hanau, ein.~~

① Diese Änderung habe ich,
Martina Nowiki, am 7.6.2018 in
Darmstadt vorgenommen.
Martina Nowiki

Darmstadt, 31.10.2004,
Martina Nowiki



Streit vermeiden

Wenn sich abzeichnet, dass Streit entstehen könnte, sollten Sie eine Person beauftragen, die Ihren letzten Willen für Sie entsprechend umsetzt. Diese Person erhält für die Zeit der Testamentsabwicklung zunächst das gesamte Erbe und verfügt darüber gemäß Ihrer geäußerten Wünsche. Es ist empfehlenswert, als Testamentsvollstrecker eine Person einzusetzen, die sich mit dem Erb- und Steuerrecht gut auskennt.

Das Testament an Bedingungen knüpfen

Sie wollen nicht, dass Ihr Haus verkauft wird? Dann können Sie im Testament verfügen, dass Ihre Immobilie im Besitz Ihrer Erben bleiben muss. Auch Volljährigkeit, ein erreichter Schulabschluss oder eine abgeschlossene Ausbildung sind Bedingungen, an die Sie die Verteilung Ihres Erbes knüpfen können. Anders als Bedingungen können Auflagen sogar eingeklagt werden. Mit einer Auflage verpflichten Sie einen Erben, etwas Bestimmtes zu tun, z. B. einen Teil des Vermögens an den geliebten Schachverein zu spenden. In diesem Fall kann ein Miterbe das Erfüllen der Auflage rechtlich durchsetzen.



Rechtswidrige Bedingungen

Es gibt aber auch Bedingungen und Auflagen, die ein Testament ungültig machen. Alles, was Sie verfügen, darf geltendem Recht nicht widersprechen oder unmöglich zu erreichen sein. Bedingungen wie „Mein Sohn wird nur dann Alleinerbe, wenn er zuvor die Nachbarin geheiratet hat“, sind natürlich nicht erlaubt.

Das Testament

Vorteile:

- kein Notar nötig
- Erbfolge selbst bestimmbar
- auch Personen, die nicht mit Ihnen verwandt sind, können als Erben bestimmt werden

Nachteile:

- Verlust des Schriftstücks möglich



Was ist ein Erbvertrag?

Mit einem Erbvertrag können Sie ähnlich wie mit einem Testament eigenständig über Ihren Nachlass bestimmen und so von der gesetzlichen Erbfolge abweichen.

Der Erbvertrag ist eine rechtsverbindliche Verabredung zwischen Ihnen und mindestens einer weiteren Partei. Einem solchen Vertrag müssen Sie als vererbende Person und die von Ihnen bestimmten Erben unter Zeugen zustimmen. Besonders nützlich ist ein Erbvertrag deshalb in Fällen, in denen es auch an den Erben hängt, ob Ihre Vorstellungen umgesetzt werden. Das betrifft zum Beispiel eine Unternehmensnachfolge.

Einseitiger oder zweiseitiger Erbvertrag

Anders als man denken könnte, unterscheidet sich ein „einseitiger“ von einem „zweiseitigen Erbvertrag“ nicht durch seine Seitenzahl. Die Bezeichnung drückt vielmehr aus, wie viele Personen, also „Seiten“, selbst Bedingungen oder Wünsche in den Vertrag einbringen.

Einseitig: Sie legen Ihre Nachlassregelung allein fest. Die erbende Person muss den Erbvertrag lediglich annehmen. Diese Form der Verfügung funktioniert ähnlich wie ein Testament. Im Erbfall ist Ihr geäußertes Wille zu erfüllen.

Zweiseitig: Sie und die erbende Person gehen gegenseitige Verpflichtungen ein, indem beide voneinander abhängig, also wechselseitig über ihren Nachlass verfügen. Das nennt sich rechtlich „vertragsmäßige Verfügung“. Sie unterscheidet sich von dem einseitigen Erbvertrag dadurch, dass sie sogenannte erbrechtliche Bindungswirkung hat. Sie können deshalb nicht ohne Weiteres einen zweiseitigen Erbvertrag einseitig ändern.



Gemäß § 2286 können Sie auch nach Abschluss eines Erbvertrags uneingeschränkt über Ihr Vermögen verfügen. Wenn Sie allerdings etwas von dem Erbe verschenkt haben, das der Vertragsperson aus dem Erbvertrag zusteht, kann die erbende Person nach **§ 2287** die Herausgabe des Geschenks fordern.

Testament oder Erbvertrag?

Testament	Erbvertrag
von Hand geschrieben und eigenständig aufgesetzt	Erben müssen den Vertrag als Vertragspartner unterschreiben
keine Zustimmung der Erben notwendig	Zustimmung der Erben notwendig
Verpflichtungen in der Zeit nach dem Tod bindend	Verpflichtungen auch zu Lebzeiten rechtlich bindend (z. B. Pflege im Krankheitsfall oder Unterstützung im zu erbenden Unternehmen)
kostenfrei	Notarkosten
Ausschlagung des Erbes möglich, der letzte Wille wird dann nicht erfüllt	sicheres Einverständnis zu Lebzeiten über Nachlassregelungen

Voraussetzungen für einen gültigen Erbvertrag

Damit ein Erbvertrag rechtswirksam ist, muss er neben der notariellen Beglaubigung und der beidseitigen Zustimmung folgende Voraussetzungen erfüllen:

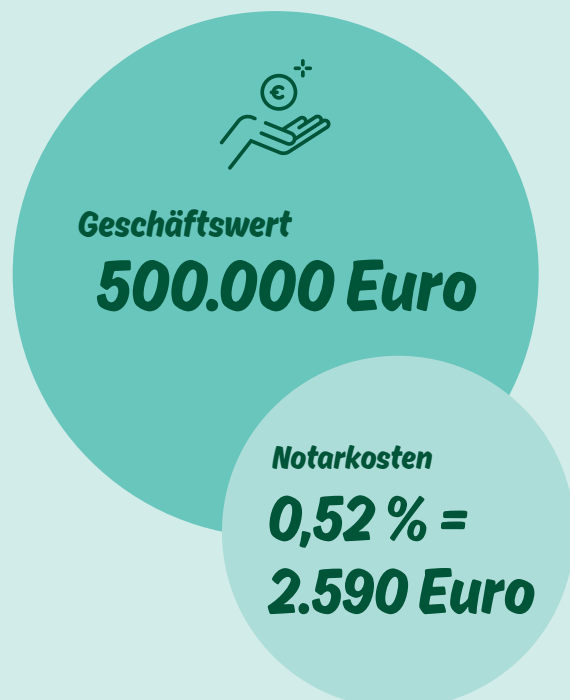
- Sie müssen ausdrücklich erklären, dass Sie mit dem Erbvertrag die Erbfolge selbst bestimmen wollen („Testierwille“).
- Die niedergeschriebenen Bestimmungen müssen Ihren persönlichen Willen abbilden und dürfen nicht unter Zwang entstanden sein („Höchstpersönlichkeit der Verfügung“).
- Was Sie festlegen, darf gültigem Recht nicht widersprechen.
- Der Vertrag muss mindestens eines der drei Inhalte aufweisen: das Bestimmen von Erben, ein Vermächtnis oder eine Auflage.



Beachten Sie, dass auch bei einem Erbvertrag enterbte Personen ihren Pflichtteil einfordern können.

Wie viel kostet ein Notar?

Die Notarkosten, die bei Abschluss eines Erbvertrags anfallen, richten sich nach dem verhandelten Geschäftswert.



Beträge inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen

Anwaltskosten berechnen

Wenn Sie wissen wollen, was Sie ein Anwalt kosten würde, können Sie das mit dem Anwaltskostenrechner von KLUGO herausfinden.



Wenn Sie Ihre Meinung ändern



Erbvertrag ändern

Während ein eigenhändig verfasstes Testament jederzeit geändert werden kann, ist das bei einem Erbvertrag deutlich schwieriger. Mit jeder Änderung müssen alle Vertragsparteien einverstanden sein. Da Erbverträge entweder beim Notar oder direkt in amtlicher Aufbewahrung verwahrt werden, ist der Zugang beschränkt. Alle Änderungen müssen daher grundsätzlich mit dem Notar besprochen werden.



Erbvertrag aufheben

Sie hatten Ihr Kind als Nachfolge Ihres Unternehmens vorgesehen. Doch die Interessen haben sich in eine andere Richtung entwickelt. Der Erbvertrag muss in dieser Form aufgehoben werden. Ein Aufhebungsvertrag ermöglicht Ihnen, den Erbvertrag zu widerrufen. Dieser muss wieder von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Wenn im Erbvertrag allerdings von Beginn an ein Rücktrittsrecht festgehalten wurde, kann er auch einseitig von einer Partei aufgekündigt werden.

Der Erbvertrag

Bei Eintritt des Erbfalls bedarf es grundsätzlich keines weiteren Erbscheins.

Vorteile

- Rechtssicherheit aufgrund der erbrechtlichen Bindungswirkung
- Einigkeit der Vertragspartner garantiert
- verbindliche Regelungen, die unter Umständen nachträglich flexibel angepasst werden können
- Änderungen nicht ohne Zustimmung aller Vertragspartner möglich

Nachteile

- Notarkosten fallen an
- keine einseitige Änderung der Verfügung möglich

Schenken statt vererben

Vererben ist nicht die einzige Möglichkeit, seinen Liebsten etwas zu vermachen. Sie können auch zu Lebzeiten schon Teile Ihres Vermögens verschenken.

Mit Geschenken übertragen Sie Ihr Eigentum an eine andere Person. Dabei verlieren Sie zwar selbst die Rechte und Pflichten daran. Aber Sie können so schon zu Lebzeiten dafür sorgen, dass Ihr Eigentum in den richtigen Händen ist. Außerdem gibt es hohe Steuerfreibeträge, vor allem für nahe Angehörige. Es lohnt sich also, darüber nachzudenken, mit Schenkungen das Vererben vorwegzunehmen.

Schenken ist nicht gleich schenken

Für Geschenke gibt es viele Gelegenheiten: zum Beispiel ein Geburtstagsgeschenk, ein Dankeschön oder ein größeres Geldgeschenk zum Abitur. Auch, wenn der Gesetzgeber diese Schenkungen alle unterscheidet, sind sie für das Erbe nicht unbedingt relevant. Anders ist das bei den folgenden drei Schenkungsarten. Denn obwohl Sie zu Lebzeiten schenken, werden Schenkungen rechtlich und steuerlich bei der Nachlassregelung beachtet (z. B. wenn es um Pflichtteilsansprüche geht).

Schenkungsarten

- **In die Zukunft schenken:** Ihre Eigentumswohnung soll erst nach Ihrem Tod verschenkt werden. Eine solche **Schenkung im Todesfall** ist rechtlich an die gleichen formalen Anforderungen geknüpft wie ein Testament (§ 2301 Abs. 1 Satz 1 BGB).
- **Schenken mit Vertrag:** Wenn es um hohe Summen geht, kann es sinnvoll sein, ein sogenanntes **Schenkungsversprechen** abzugeben. Dabei halten Sie Ihre Absicht, einer Person einen bestimmten Vermögenswert ohne Gegenleistung zu übergeben, vertraglich fest. Ein Notar beurkundet diesen Vertrag.
- **So gehört es sich:** Ihre Schwester wird wegen eines Unfalls arbeitsunfähig und droht zu verarmen. Sie selbst haben aber ein beträchtliches Vermögen. Sie übertragen deshalb einen großen Teil Ihres Geldvermögens an Ihre Schwester. Solche Schenkungen heißen **Pflichtschenkung**. Nicht, weil Sie verpflichtet wären, in einem solchen Fall einzuspringen, sondern weil diese Schenkung im Zweifel als sogenannte „sittliche Pflicht“ gem. § 2330 BGB eingestuft werden kann.



Steuerfreibeträge für Geldgeschenke

bis zu
500.000 Euro
für Ehepartner und eingetragene
Lebenspartner

bis zu
400.000 Euro

für Kinder (alle Kinder, für die eine
rechtliche Elternschaft besteht)

bis zu
200.000 Euro

für Enkel und Urenkel

bis zu **20.000 Euro**

für Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen,
Nichten, Schwiegereltern, Stiefeltern,
Schwiegerkinder und alle
Nichtverwandte

Steuerlich ist schenken wie vererben

Mit Schenkungen können Sie die Erbschaftsteuer nicht umgehen. Abhängig vom Verwandtschaftsgrad gibt es aber Steuerfreibeträge. Anders als beim Vererben können diese Steuerfreibeträge alle zehn Jahre genutzt werden. Indem Sie Teile Ihres Vermögens schon zu Lebzeiten verschenken, senken Sie die Höhe der Erbschaftsteuer deutlich für Ihre Angehörigen.



Wenn der Erbfall allerdings innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Schenkung eintritt, ist die volle Erbschaftsteuer zu zahlen.

Der Pflichtteil bei Schenkungen

Auch wenn Sie große Teile Ihres Vermögens an Angehörige und Freunde verschenkt haben – der Anspruch, den nahe Angehörige auf ihren Pflichtteil haben (siehe S. 8), ist damit zunächst nicht zu umgehen. Haben Sie der Person, die einen Pflichtteilsanspruch geltend machen möchte, allerdings bereits Vermögenswerte geschenkt, werden diese auf den Pflichtteil angerechnet. Es ist also möglich, dass der gesamte Pflichtteil auf diese Weise schon zu Lebzeiten übertragen wurde.



Um den Pflichtteil mit Schenkungen abzugelten, ist aber laut **§ 2315 (1), (2) BGB eine Anrechnungsordnung** notwendig, die zum Beispiel mit einem Anwalt oder Notar aufgesetzt werden kann. Außerdem muss der Beschenkte selbst entscheiden, ob er die Schenkung annimmt oder ablehnt, wenn das Auswirkungen auf seinen Erbanteil hat.

Pflichtteil reduzieren mit Schenkungen

Die Rechnung, das zu vererbende Vermögen mittels Schenkungen so zu reduzieren, dass sich auch der Pflichtteil für Ihre Angehörigen minimiert, geht jedoch nicht auf. Einige Erblasser kommen auf die Idee, das Vermögen durch Schenkungen kurz vor dem Ableben zu reduzieren, um den Pflichtteil zu reduzieren und für unliebsame Erben damit den Erbanteil zu senken. In § 2325 (1) BGB ist nämlich festgehalten, dass bei den meisten Schenkungen ein Pflichtteilergänzungsanspruch berücksichtigt werden muss. Verschenkte Vermögenswerte werden auf den Pflichtteil des Erben angerechnet.



Ausgenommen sind Pflicht- und Anstandsschenkungen. Sie werden aus dem Vermögen herausgerechnet, aus dem der Pflichtteil errechnet wird.





Geschenkt ist geschenkt,

... wiederholen ist gestohlen. Das ist nicht nur ein Sprichwort, sondern auch ein Rechtsgrundsatz. Dennoch gibt es wenige Ausnahmen, in denen ein geschenktes Vermögen zurückgefordert werden kann.



Das betrifft vor allem zwei Situationen: Sie verschenken Ihr Vermögen und verarmen anschließend. Oder die von Ihnen beschenkte Person hat sich Ihnen gegenüber so schlecht verhalten, dass ihr sogenannter „grober Undank“ vorzuwerfen ist.

Und was ist in Scheidungsfällen?

Besonders wenn eine Ehe in die Brüche geht, kommt die Frage auf, ob man Geschenke zurückfordern kann. Zwischen Geschiedenen ist diese Rückforderung rechtlich sehr schwer durchzusetzen. Anders ist es, wenn Sie Ihrer Schwiegertochter zum Beispiel einen Teil Ihrer Eigentumswohnung geschenkt haben, damit Ihr Sohn dort mit seiner Frau ein eigenes Zuhause haben kann. Als Sie die Wohnung verschenkt haben, haben Sie angenommen, dass die Ehe zwischen Ihrem Sohn und seiner Frau bestehen bleibt. In solchen Fällen ist es mit dem nötigen Rechtsbeistand durchaus möglich, Schenkungen rückgängig zu machen.

Schenkungen

Vorteile

- Steuerfreibeträge nutzen
- Vermögen an ausgewählte Personen abgeben
- Erbschaftsteuer senken

Nachteile

- grundsätzlich steuerpflichtig
- in der Regel keine Rückforderung möglich

Vererben ohne Streit

Hinterlassen Sie ein Vermögen, soll das eine Bereicherung für Ihre Angehörigen sein. Streit innerhalb der Familie wünscht sich keiner. Auch ein Rechtsstreit, in den nur eine Person verwickelt ist, kann zur Belastung werden. Doch Erbstreitigkeiten sind leider gar nicht selten. Rund jeder fünfte Erbfall endet im Streit.

Vor allem Immobilien oder andere feste Vermögenswerte laufen Gefahr, im Erbfall Rechtsstreit zu verursachen. Aber auch, wenn ein Erbe ausgeschlagen, Schulden vererbt, Angehörige enterbt werden oder allgemein Uneinigkeit unter den Erben besteht, kommt es oft zum Rechtsstreit.

Je klarer desto besser

Regeln Sie Ihren Nachlass mit einem Testament, Erbvertrag oder mittels Schenkungen schon zu Lebzeiten, können Sie Probleme vermeiden. Wichtig ist, dass Ihre Anordnungen eindeutig sind und rechtlich Bestand haben. Es ist auch ratsam, Pflichtteilsansprüche aller Berechtigten zu beachten, damit es nicht zu Klagen kommt.





Rechtsstreit

Günter ist hochverschuldet und stirbt plötzlich. Sein Sohn Paul ist Alleinerbe. Doch bevor sich Paul um das Erbe kümmern kann, stirbt auch er zwei Wochen später bei einem Verkehrsunfall. Paul hatte seine Verlobte Karola testamentarisch als Alleinerbin festgelegt. Da Paul Günters Erbe nicht ausgeschlagen hat, steht Karola nun vor dem Problem, dass sie zwar die Erbschaft von Paul annehmen möchte, nicht aber die von Günter. Soll Karola nun versuchen, rechtlich durchzusetzen, dass sie bloß Pauls Erbe annehmen kann?



Es empfiehlt sich, so schnell wie möglich auf die Eröffnung eines Testaments zu reagieren. So umgehen Sie Verschachtelungen wie in diesem Beispiel. Trotzdem kann es immer komplizierte Erbsituationen geben, die eine rechtliche Auseinandersetzung erfordern. Holen Sie sich dafür am besten Hilfe.

Guter Rat ist Gold wert

Klären Sie Ihre Wünsche zur eigenständigen Regelung Ihres Nachlasses am besten mit einem Anwalt ab. So gehen Sie sicher, dass Sie nichts übersehen haben, was Ihr Testament oder Ihre Schenkung unwirksam macht. Außerdem bringt Sie ein fachkundiger Rat vielleicht noch auf gute Ideen, wie Sie ideal in Ihrem Sinne vererben können. Für schnelle und unkomplizierte Erstberatung sprechen Sie die Experten von KLUGO an.

Finanzielle Hilfe bei Rechtsstreit

Bei Problemen hilft Ihnen ein Anwalt für Erbrecht. Die Kosten dafür übernimmt je nach Versicherungsbedingungen Ihre Rechtsschutzversicherung. Um zu erfahren, welche Kosten Ihr Versicherungsschutz abdeckt, wenden Sie sich an Ihren DEVK-Berater.



Die DEVK-Rechtsschutz-App bietet Ihnen auch ohne Rechtsschutzversicherung viele nützliche Serviceangebote. Einfach herunterladen:



Google Playstore Apple Appstore

Unerwartete Kosten

Ihr Vermögen liegt nicht auf der Bank, sondern ist zum Beispiel in einer Immobilie gebunden? Damit sind Sie nicht allein. Viele vermachen Ihren Liebsten sogenanntes illiquides Vermögen. Dabei gibt es aber Einiges zu beachten.

Für illiquides Vermögen gilt grundsätzlich das Gleiche wie für alle anderen Vermögensarten auch: Tun Sie nichts, wird Ihr Erbe gesetzlich geregelt. Treffen Sie selbst Vorkehrungen, wird Ihr Vermögen gemäß Ihrer festgelegten Bestimmungen vermacht. In jedem Fall kommt die Erbschaftsteuer auf Ihre Angehörigen zu. Bei Immobilien und Grundstücken kann das tückisch sein. Denn hier müssen Steuern für einen Vermögenswert gezahlt werden, der nicht in Form von Geld flüssig zur Verfügung steht.

Praxisbeispiel



Erbschaftsteuer fürs Elternhaus

Als Carolas Mutter stirbt, erbt sie ihr Elternhaus. Das schöne Häuschen in guter Lage einer größeren Stadt wird auf den Wert von 800.000 Euro geschätzt. Carola möchte das Haus sehr gerne in Familienbesitz behalten, kann es aber selbst nicht bewohnen. Als Berufsanfängerin hat Carola bisher keine Rücklagen bilden können. Auch ihre Mutter hat neben dem Haus kein weiteres Vermögen hinterlassen. Nun soll Carola eine Erbschaftsteuer in Höhe von 58.455 Euro zahlen.



Je nach Vermögenswert und Nähe der Verwandtschaft fällt bei illiquidem Vermögen eine Erbschaftsteuer an, die den Erben möglicherweise nicht als Geldkapital zur Verfügung steht.



Die Erbschaftsteuer muss für Sie und Ihre Angehörigen aber nicht zum Problem werden. **Finden Sie mit Ihrem DEVK-Berater eine individuelle Lösung und sprechen Sie uns an.** Erste Lösungsansätze finden Sie auf Seite 32.

Erbschaftsteuer berechnen

Dieser Erbschaftsteuerrechner hilft Ihnen, die Höhe des Steuerbetrags in Ihrem Fall abzuschätzen.



Wenn das Finanzamt den Freibetrag vom Immobilienwert abgezogen hat und ein Restbetrag übrig bleibt, müssen Sie auf diesen **Restbetrag** Erbschaftsteuer zahlen. Je nachdem, wie hoch er ist und welcher Erbschaftsteuerklasse Sie angehören, gelten laut Gesetz unterschiedliche Steuersätze:

Wert des steuerpflichtigen Vermögens	Steuersatz in der Steuerklasse I (%)	Steuersatz in der Steuerklasse II (%)	Steuersatz in der Steuerklasse III (%)
bis 75.000 €	7%	15%	30%
bis 300.000 €	11%	20%	30%
bis 600.000 €	15%	25%	30%
bis 6.000.000 €	19%	30%	30%
bis 13.000.000 €	23%	35%	50%
bis 26.000.000 €	27%	40%	50%
über 26.000.000 €	30%	43%	50%

Hinterbliebene entlasten

Behördengänge, wichtige Dokumente sammeln und die Nachlassverwaltung – das sind keine kleinen Aufgaben, wenn Sie gerade einen lieben Menschen verloren haben. Wir geben praktische Tipps und Hilfen, wie Sie Ihren Hinterbliebenen schon jetzt helfen können, den Ernstfall gut zu bewältigen.

1. Offizielle Dokumente einfach erstellen

Mit dem DEVK-Dokumentenassistenten können Sie ganz unkompliziert z. B. Ihre persönliche Patienten- oder Bestattungsverfügung generieren. Gute Vorlagen für ein Testament finden Sie hier auch.

Nutzen Sie diesen DEVK-Service und wenden Sie sich bei Fragen jederzeit an Ihren DEVK-Berater.

2. Alles Wichtige an einem Ort

Damit Ihre Angehörigen im Fall des Falles schnell und ohne viel Aufwand die wichtigsten Dokumente finden, wenn es ernst wird, können Sie einen Notfallordner anlegen. Das spart wertvolle Zeit, denn im Todesfall ist viel zu organisieren. Übrigens ist es auch bei Krankheit oder Unfällen für Ihre Familie hilfreich, schnell auf Ihre Patientenverfügung etc. zugreifen zu können.

Bewahren Sie den Notfallvorsorgeordner so auf, dass Ihre Angehörigen ihn ohne Probleme finden können.



Der DEVK-Dokumentenassistent

Hier können Sie sich einloggen und Dokumente erstellen:



Der DEVK-Notfallvorsorgeordner

Die DEVK stellt über ihre Berater einen eigenen Notfallvorsorgeordner zur Verfügung.

Sprechen Sie Ihren persönlichen DEVK-Berater bei Interesse gerne an.



3. Wünsche kommunizieren

Wenn Sie Ihre Bestattungswünsche schon zu Lebzeiten genau festlegen, hilft das Ihren Angehörigen im Ernstfall enorm. Und nicht nur für Ihre Hinterbliebenen ist es ein gutes Gefühl, wenn alles in Ihrem Sinne gestaltet ist:

- Bestattungsart
- Bestattungsort
- Bestattungskleidung
- Wünsche für die Modalitäten der Trauerfeier
- ggf. Spendenziel
- Zeitungsanzeige

Klären Sie diese Punkte vorab und legen Sie sie in den Notfallvorsorgeordner.

4. Finanziell vorsorgen

Mit der DEVK-Sterbegeldversicherung vermeiden Sie, dass die Bestattungskosten Ihren Angehörigen zur Belastung werden. Seitdem weder der Staat noch die gesetzlichen Krankenkassen für eine Beerdigung aufkommen, müssen Ihre Hinterbliebenen zahlen.

Informieren Sie Ihre Angehörigen über Ihre Sterbegeldversicherung und legen sie die notwendigen Dokumente im Notfallordner bereit.

Das gehört in den Notfallvorsorgeordner:



Persönliches:

Ausweiskopien, Meldebestätigungen, Stammbuch, wichtige Kontakte



Finanzielles:

Übersicht über Konten, Sparverträge, Bankschließfächer, Kopie der Grundbuchauszüge bei Immobilienbesitz



Versicherungsunterlagen:

Kopie von Versicherungen gegen Lebensrisiken, insbesondere Unfall- und Lebensversicherung



Medizinische Unterlagen:

Dokumente zur Krankheitsgeschichte, Liste über Medikamente, Operationen etc., Organspendeausweis



Dokumente rund um Arbeit und Geschäft:

Insbesondere bei Familienbetrieben und Freiberuflern: Regelungen über Nachfolge, Entscheidungsträger und Vollmachten

Bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen kommt es immer wieder zu grundlegenden Fragen. **Die DEVK berät Sie selbstverständlich bei allen Ihren Fragen rund um Ihre Versicherungsleistung auch im Erbfall.** Wenn Sie Rat in Rechtsangelegenheiten zu diesem Thema suchen, wenden Sie sich gern an unseren Partner KLUGO.

Im Ernstfall gut organisiert



Im Trauerfall muss leider viel organisiert werden. Diese Checkliste hilft Ihren Hinterbliebenen, den Überblick zu behalten. Trennen Sie sie heraus, hinterlassen Sie Ihre persönlichen Notizen und legen Sie die Liste vorne in den Notfallordner.

Erste Schritte

- Meldung des Todesfalls beim Standesamt
- Beantragen der Sterbeurkunden
- Relevante Personen informieren: Angehörige, Freunde, Arbeitgeber, Vermieter, Rententräger, Vereine, Versicherungen, Banken, Krankenkasse
- Bestattungsinstitut kontaktieren
- Erbschein beantragen
- Anweisungen zur Beerdigung/ Trauerfeier befolgen

Meine persönlichen Notizen

Was nach der Beerdigung zu tun ist

- Hinterbliebenenrente beantragen
- Wohnungsverträge klären
- Verträge/Konten auflösen
- Mitgliedschaften kündigen
- Post nachsenden
- Finanzamt kontaktieren
- Digitalen Nachlass verwalten

Meine persönlichen Notizen

Vorsorge für Ihre Liebsten

Menschen, die Ihnen nahestehen, soll es auch in ferner Zukunft möglichst gut gehen. Sie können Ihren Teil dazu beitragen, wenn Sie Ihre Liebsten auch nach Ihrem Tod finanziell absichern.

Nicht nur ein Erbe hilft Ihren Hinterbliebenen, langfristig finanziell gut aufgestellt zu sein. Wann ein Erbe Ihren Angehörigen zugutekommt, und wie hoch das zu vererbende Vermögen sein wird, weiß man schließlich nie ganz genau. Immerhin fällt auch Erbschaftsteuer an, die das Erbe stark verkleinern kann. Gerade, wenn Sie eine Familie gegründet haben, ist es aber gut zu wissen, dass Ihr Partner und Ihre Kinder in jedem Fall gut abgesichert sind.

Mit diesen Lösungen sorgen Sie gut vor:

Kapitalversicherung

Mit der Kapitallebens- oder Rentenversicherung legen Sie Geld an, das zu einem vertraglich festgesetzten Zeitpunkt freigesetzt wird. Dann steht es auch Ihren nahen Angehörigen zur Verfügung. Zum Beispiel kann dieses Kapital dazu genutzt werden, Verwaltungskosten bei Schenkungen oder Erbschaftsteuern auszugleichen.

DEVK-Risikolebensversicherung

Die Risikolebensversicherung sorgt dafür, dass Ihre Familie abgesichert ist, wenn Ihnen etwas zustößt. Ab Versicherungsbeginn wird im Todesfall der vereinbarte Gesamtbetrag ausgezahlt. Die Risikolebensversicherung stellt sicher, dass der Lebensstandard Ihrer Hinterbliebenen langfristig gesichert ist.

Investmentfonds

Mit Investmentfonds bieten wir Ihnen vielfältige Lösungen, Ihr Geld renditestark und bedarfsgerecht anzulegen. Die passende Anlageform richtet sich nach Ihren Wünschen, Ihrer Zeitperspektive oder steuerlichen Situation. Legen Sie Ihr Vermögen gewinnbringend an, kommt das auch Ihren Angehörigen zugute.

Pflege-Tagegeld

Auch Kosten für die Pflege einer Person kann die finanzielle Lage der gesamten Familie auf den Kopf stellen. Das lässt sich durch ein Pflege-tagegeld auffangen: Dieses ist für den Fall, dass der Versicherungsnehmer zum Pflegefall wird.

Lebensversicherung nach dem Baukastenprinzip

Die DEVK passt Ihr Paket zur Lebensversicherung ganz individuell an. Mit typischen Risikobausteinen schaffen wir eine individuelle Absicherung. So können zum Beispiel die Pflege- und die Unfallversicherung als Bausteine integriert werden.



Unser Tipp:

Überlassen Sie Ihre Vorsorge nicht dem Zufall!

Welche Sicherheit wünschen Sie sich? Welche Einnahmen und Ausgaben haben Sie? Wir stellen Ihnen gerne Ihr individuelles Vorsorgepaket zusammen: sicher, günstig, leistungsstark. Am besten vereinbaren Sie direkt einen Termin mit Ihrem DEVK-Berater.

Praxisbeispiel



Schulden hinterlassen

Frau Bachmann hat durch ihre heimliche Spielsucht leider nicht nur viel Geld verloren, sondern auch beträchtliche Schulden angehäuft. Ihren einzigen Sohn Paul hat sie als Alleinerben bestimmt. Als Frau Bachmann stirbt, wird ihr Testament eröffnet. Es stellt sich heraus, dass sie bei einem Kreditinstitut Schulden in Höhe von 100.000 Euro und nur noch 89,50 Euro auf ihrem Konto hat. Sohn Paul fürchtet, nun die Schulden anstelle seiner Mutter begleichen zu müssen.



Damit Schulden einen oder mehrere Erben nicht in Not bringen, können Sie ein Erbe auch ausschlagen. Das muss allerdings noch vor Eröffnung des Testaments geschehen. Dabei gilt jedoch der Ansatz: Ganz oder gar nicht. Paul hätte also nicht die Schulden ablehnen und gleichzeitig die 89,50 Euro vom Konto seiner Mutter kassieren können.

Expertise nutzen

Gerade in einem Todesfall ist es für Hinterbliebene oft schwierig, einen kühlen Kopf zu bewahren, um gute Entscheidungen zu treffen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie Sie mit einem Ihnen zugestandenen Erbe umgehen sollen, weil z. B. auch Schulden vererbt werden, hilft Ihnen fachkundiger Rat. Bei KLUGO werden Sie unkompliziert und kompetent beraten und an die richtigen Anwälte vermittelt.

Exkurs: Spezialfälle

Auch in besonderen Situationen gibt es gesetzliche Spielräume zur eigenständigen Regelung. Wenn Sie jedoch ungewöhnliche Wege wählen, kann es sehr komplex werden. Das erfordert in jedem Fall fachkundigen Rat.



Kinder enterben

Niemand wünscht sich solche Zwietracht, dass man den eigenen Kindern das Erbe entziehen möchte. Trotzdem kommt das manchmal vor. Kinder zu enterben, ist nur in ganz bestimmten Fällen überhaupt möglich. Denn ihnen steht mindestens der Pflichtteil zu. Nur sehr schwerwiegende Gründe wie z. B. schwere psychische Krankheiten, schwere Verbrechen an nahestehenden Person oder Unzumutbarkeit infolge einer Gefängnisstrafe berechtigen dazu, eigene Kinder gänzlich zu enterben. Solche Verfügungen sollten Sie aber niemals auf eigene Faust vornehmen, sondern immer in Absprache mit einem Anwalt.



Vermächtnis/Stiftung

Mit einem Vermächtnis können Sie Teile Ihres Nachlasses Menschen oder Organisationen vermachen, ohne sie als Erben zu bestimmen. Wenn Sie mit Ihrem Vermögen der Gesellschaft etwas zurückgeben wollen, kommt die Gründung einer Stiftung in Betracht. So können Sie das Vermögen für einen speziellen Zweck langfristig binden. Das ist nicht nur für Superreiche eine gute Möglichkeit. Bereits ab einem Vermögen von 50.000 Euro kann sich eine Stiftung rentieren. Alle Stiftungsformen brauchen eine Satzung und eine Organisationsstruktur. Lassen Sie sich bei Interesse beraten!



Unternehmen vererben

In einer eigenen Firma steckt sehr viel Arbeit und Herzblut. Verständlich, dass Sie das, was Sie aufgebaut haben, selbstbestimmt weitergeben wollen. Ein Unternehmen zu vererben, sollte schon zu Lebzeiten gut durchdacht und vorbereitet werden. Wichtig ist auch, dass hier alle rechtlichen Bedingungen beachtet werden. Um den vollen Durchblick zu haben und nichts Wichtiges zu vergessen, sollten Sie rechtliche Beratung einbeziehen.

Sie haben Rechtsfragen?

Bei Fragen zu individuellen rechtlichen Angelegenheiten, hilft unser Partner KLUGO gern weiter. Nutzen Sie die persönliche Rechtsberatung mit dem passenden Experten:





Wir sind für Sie da, wenn Sie Hilfe brauchen!

Bei der DEVK krempeln mehr als 6.000 Mitarbeiter die Ärmel hoch, um schnell und tatkräftig zu helfen. Mit 1.250 Geschäftsstellen sind wir auch in Ihrer Nähe.

DEVK. Gesagt. Getan. Geholfen.

- fairer und preiswerter Versicherungsschutz
- mehr als 2.500 DEVK-Berater im Einsatz
- überzeugende Leistungen
- Kundenservice rund um die Uhr erreichbar
- mehr als 4 Millionen Kunden bundesweit
- zuverlässiger Partner unserer Versicherten seit über 130 Jahren

Hier finden Sie schnell
einen **DEVK-Berater** in
Ihrer Nähe:



Service Telefon: 0800 4-757-757

24 Stunden erreichbar, gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz

DEVK



**Wir sind täglich
24 Stunden
für Sie da!**

DEVK Versicherungen

Zentrale Köln
Riehler Straße 190
50735 Köln

Service Telefon: 0800 4-757-757
(gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Fax: 0221 757-2200
E-Mail: info@devk.de
www.devk.de

Ihr DEVK-Berater: